

Standortbestimmung zur Verfahrensbeschleunigung - geht noch mehr?

Symposium Energiewenderecht, 9. Juli 2019

Stephan Schwarzer

Rückblick auf die Legislaturperiode

Drei große Stränge:

- Verfahrensrecht: Beschleunigung
- NGO-Beteiligung unter der UVP-Schwelle
- Energierecht: Energiewende

Neue Gesetze 2018

- AVG-Novelle 2018 als Trippelschritt
- UVP-G-Novelle 2018 - die große Reform
- Aarhus-Beteiligungsgesetz
- Energierecht: nur Vorarbeiten

AVG-Novelle

Schluss des Ermittlungsverfahrens neu geregelt

- 4 Wochen-Wartefrist entfiel 😊
- aber Wiederaufrollen möglich ☹️
- Sachlage wird eingefroren 😊

UVP-G-Novelle I

- **Schluss des Ermittlungsverfahrens** 😊
stark verbessert: kein Wiederaufrollen, keine Wartefrist
- **Unterlagen zum Stand der Technik** 😊
mit Ende der Verhandlung eingefroren, noch ausbaufähig
- **Einzelrichterzuständigkeit** 😊
Gerichtsentlastung
- **strukturiertes Verfahren** 😊
mehrere Novellen zusammen brachten große Fortschritte,
aber es fehlt noch Einiges

UVP-G-Novelle II

- **Beschleunigung beim Mängelbehebungsauftrag 😊**
(dieser hat nun „unverzüglich“ durch die Behörde zu erfolgen)
- **Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen 😊**
(Angaben dazu müssen nicht parzellenscharf erfolgen, es genügt den Maßnahmenraum und die Entwicklungsziele zu beschreiben)
- **Erleichterungen der Kumulierungsregelungen 😊**
(beschleunigt Entscheidung über UVP-Pflicht deutlich)

UVP-G-Novelle III

Im NGO-Recht

- **Befristung der (dzt unbefristeten) Anerkennungsbescheide** von Umwelt-NGOs auf 3 Jahre
- **Neues Anerkennungskriterium:** eine NGO muss mindestens 100 Mitglieder haben, ein Verband (zB Umweltdachverband, Ökobüro) mindestens 5 Mitgliedsvereine umfassen.

Exkurs: WK als Standortanwalt im UVP-G

- Fürsprecher für Projekte im Lichte öffentlicher Interessen
- alle Rechte einer (Formal)Partei wie Umweltanwälte
- soll unausgewogenen negativen Interessenabwägungen entgegenwirken
- Start am 1.7.2019 für alle ab 1.12.2018 eingereichten Projekte

Standort-Entwicklungsgesetz

- interessante Spezialnormen für das Verfahren warten auf Anwendung
- Anwendung kraft Übergangsbestimmung für Projekte im „Folgerechtsgang“

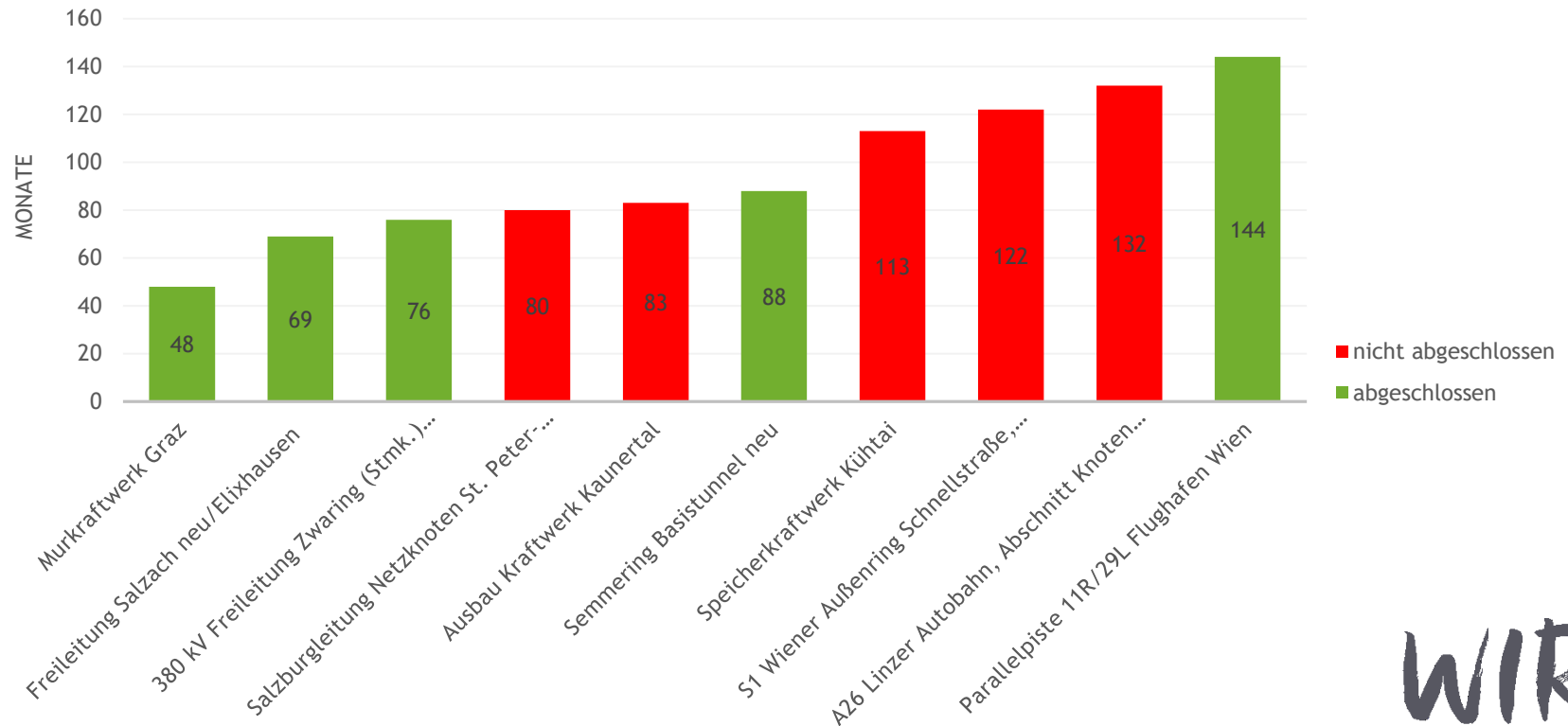
Aber: es gibt noch kein Bestätigungsverfahren

Aarhus-Beteiligungsgesetz

- Erfordernisse des EuGH erfüllt
- mehr soll auch nicht zugestanden werden
- nur Unionsrecht ist einklagbar, nur Beschwerderecht, kein Feststellungsverfahren für „Alle“
- NGO-Beteiligungsrecht nur für NGOs mit mindestens 100 Mitgliedern

Sind die Verfahren schon rasch genug? Zahlen, Daten, Fakten I

Dauer der Genehmigungsverfahren für ausgewählte
Infrastrukturprojekte gemäß UVP-G
ab Antragstellung in Monaten (ohne Vorverfahren)



Sind die Verfahren schon rasch genug?

Zahlen, Daten, Fakten II

- 12 - 36 Einreichungen pro Jahr
- 36 Monate war der Median* (!) der Verfahrensdauer über 2 Instanzen im Jahr 2017
 - * „Ausreißer“ werden ausgeblendet
- 8 - 12 Mrd € Investitionen warten auf Freigabe (Schätzung, langjähriger Trend)

Was fehlt, was benötigen wir?

- Die umfassende Reform des Anlagenverfahrensrechts im AVG
- Ewige Baustelle UVP-G: neue Herausforderungen, Judikatur
- Ringen um die richtige Balance
- Energierecht: Lange Verfahrensdauern konterkarieren Klimaziele

Modernes Anlagenverfahrensrecht für Großvorhaben im AVG

- Geringere Eintrittsschwelle: wie im Begutachtungsentwurf 2019 vorgesehen
- Leichteres Switchen aus dem Normalverfahren in das Großverfahren
- Vereinfachte Kundmachungsregelungen: wie im StEntG
- Ediktalsperre: wie im Begutachtungsentwurf 2019 vorgesehen
- Schluss des Ermittlungsverfahrens: wie im UVP-G

UVP-G: unausgewogene Interessenabwägungen präzisieren

- Overrulen des Materienrechts durch das UVP-G im § 17 Abs 2
- Overrulen des Materienrechts durch das UVP-G im § 17 Abs 5

Beide erhöhen Aufwand beträchtlich und nagen an der Rechtssicherheit für Investoren.

UVP-Genehmigung schwieriger zu bekommen als alle Einzelgenehmigungen zusammen.

UVP-G: Entflechtung von Themen, die hintereinander abzuwickeln sind

- Neues Ausgleichsmaßnahmenmanagement ist erforderlich.
- Es ist vom Genehmigungsverfahren zu trennen.
- Das Kühtai-Erkenntnis des VwGH erzeugt fast prohibitive Genehmigungshindernisse.

UVP-G: Verfahrensrechtliche Verbesserungen

- Kundmachungsregelungen
- Missbrauchsnorm
- Kanalisierungsnorm
- Verfahrensförderungspflicht
- Kostentragungsregel

gehören in das AVG

Vorschau auf die 27. Legislaturperiode

- Schwerpunkt Anlagenverfahrensrecht/UVP-Recht.
 - Anpassungen im Projektgenehmigungsrecht sollen in das Energierechtspaket integriert werden.
- ohne zügige, kalkulierbare Genehmigungen droht die Energiewende zu scheitern.